

DELEGIERTENORDNUNG

**des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Thüringen e.V. (nachfolgend „Verein“
genannt)**

für die Wahl der Delegierten für Abstimmungen
gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung

**des Verbandes Deutscher Privatschulverbände
(nachfolgend “VDP-Dachverband” genannt)**

Auf der Grundlage von § 7 Nr. 2e der Vereinssatzung wurde von der
Mitgliederversammlung die folgende Delegiertenordnung in seiner Sitzung am
08.12.2010 beschlossen:

Präambel

Der Verein ist Mitglied des VDP–Dachverbandes. Nach § 8 Abs. 9 der Satzung des VDP–
Dachverbandes stimmen die Mitgliedsverbände bei Wahlen der Vorstände und den
damit verbundenen Entlastungen, bei Wahlen der Revisoren, Ehrenpräsidenten und des
Schiedsgerichts mit den Stimmen ihrer Delegierten ab. Diese Delegierten sind aus der
Mitte der jeweiligen Einzelmitglieder des jeweiligen Mitgliedsverbandes (somit auch des
Vereins) zu berufen. Das Verfahren hierzu regelt die nachfolgende Delegiertenordnung:

§ 1 Grundsätze

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung, auf die eine
ordentliche Delegiertenversammlung des VDP–Dachverbandes folgt. Für den Fall, dass
eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Dachverbandes außerhalb des
Regelturnus stattfindet, bleiben die auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung
gewählten Delegierten auch für diese Delegiertenversammlung im Amt.
2. Die Delegierten des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie verzichten auf die
Geltendmachung von Aufwendungs- und sonstigen Ersatzansprüchen, die durch die
Ausführung des Delegiertenamtes eventuell entstehen.

§ 2 Anzahl der Delegierten

1. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach den Regelungen der aktuellen Satzung
und der Stimmrechtsordnung des VDP–Dachverbandes.

2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Delegierter kann sich im Verhinderungsfalle durch einen anderen Delegierten des Vereins vertreten lassen, wobei ein Delegierter maximal mit drei derartigen Bevollmächtigungen ausgestattet sein darf. Die Bevollmächtigung und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung des VDP-Dachverbandes der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

§ 3 Wahl der Delegierten

1. Die Delegiertenwahl findet als Persönlichkeitswahl (Einzelwahl oder Sammelwahl) statt. Jedes laut Satzung stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Inhaber oder gesetzlichen Vertreter des Schul- oder Bildungsträgers ausgeübt. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben oder einem anderen Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartig übertragenden Stimmen ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung eines Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum Beginn der Wahl der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch auf dem Teilnahmebogen erfolgen, der mit der Einladung an die Mitglieder versendet wird.

2. Passiv wahlberechtigt sind die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter aller stimmberechtigten Mitglieder. Hat ein Mitglied mehrere Inhaber oder gesetzliche Vertreter, so kann sich nur jeweils ein Kandidat zur Wahl stellen. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern sie einer Kandidatur zugestimmt haben. Wiederwahl ist zulässig.

3. Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind anwesende Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sind Kandidaten abwesend, so werden sie unverzüglich vom Vereinsvorstand bzw. vom Vereinsgeschäftsführer mit der Anfrage benachrichtigt, ob sie die Wahl annehmen. Hier gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Benachrichtigung als Annahme der Wahl.

§ 4 Wahlniederschrift

1. Die Wahl ist zu protokollieren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, das Wahlergebnis, die Annahme der Wahl.

2. Eine Liste der gewählten Delegierten ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 5 Ausübung des Delegiertenstimmrechts

Die Delegierten sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des VDP-Dachverbandes der Landesgeschäftsstelle mitteilen, ob sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder ob sie ihre Stimme an einen anderen Delegierten übertragen haben. Eine Übertragung des Stimmrechts an einen Bevollmächtigten, der nicht Delegierter ist, ist ausgeschlossen.

§ 6
Beendigung des Delegiertenamtes

Das Amt endet durch die Wahl neuer Delegierter (§ 1), durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder den Verlust der Verbandsmitgliedschaft.